

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4449. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4452. Sitzung am 16. Januar 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Afghanistan".

Resolution 1390 (2002) vom 16. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000 und 1363 (2001) vom 30. Juli 2001,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1378 (2001) vom 14. November 2001 und 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

ferner in Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattfanden, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alle derartigen Handlungen zu verhindern, im Hinblick auf die fortgesetzten Aktivitäten Usama Bin Ladens und des Al-Qaida-Netzwerks zur Unterstützung des internationalen Terrorismus sowie mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dieses Netzwerk auszulöschen,

davon Kenntnis nehmend, dass Usama Bin Laden und seine Verbündeten von den Vereinigten Staaten von Amerika unter anderem für die Bombenanschläge vom 7. August 1998 auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi und Daressalam unter Anklage gestellt wurden,

feststellend, dass die Taliban auf die in Ziffer 13 der Resolution 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998, Ziffer 2 der Resolution 1267 (1999) und in den Ziffern 1, 2 und 3 der Resolution 1333 (2000) enthaltenen Forderungen nicht reagiert haben,

die Taliban dafür *verurteilend*, dass sie die Nutzung Afghanistans als Basis für die Ausbildung von Terroristen und für terroristische Tätigkeiten, namentlich auch für den Export des Terrorismus durch das Al-Qaida-Netzwerk und andere terroristische Gruppen, zugelassen haben und dass sie ausländische Söldner für feindselige Handlungen im Hoheitsgebiet Afghanistans eingesetzt haben,

unter Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbündeten terroristischen Gruppen für die vielfachen kriminellen und terroristischen Handlungen mit dem Ziel, den Tod zahlreicher unschuldiger Zivilpersonen und die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen,

bekräftigend, dass Akte des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) verhängten Maßnahmen fortzusetzen, und nimmt Kenntnis von der weiteren Anwendung der mit Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen, im Einklang mit Ziffer 2, und beschließt, die mit Ziffer 4 a) der Resolution 1267 (1999) verhängten Maßnahmen zu beenden;

2. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten im Hinblick auf Usama Bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida und der Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der entsprechend den Resolutionen 1267 (1999) und

1333 (2000) aufgestellten Liste, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) regelmäßig zu aktualisieren ist, die folgenden Maßnahmen ergreifen werden:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die ihnen gehören oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung, entsprechende Ersatzteile sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Wege geliefert, verkauft oder übertragen werden;

3. *beschließt ferner*, dass die in den Ziffern 1 und 2 genannten Maßnahmen in zwölf Monaten überprüft werden und dass der Rat am Ende dieses Zeitraums entweder die Fortsetzung dieser Maßnahmen genehmigen oder ihre Verbesserung beschließen wird, eingedenk der Grundsätze und Ziele dieser Resolution;

4. *erinnert* daran, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, so auch im Hinblick auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren;

5. *ersucht* den Ausschuss, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) die in Ziffer 2 genannte Liste auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den Regionalorganisationen bereitgestellten sachdienlichen Informationen regelmäßig zu aktualisieren;

b) von allen Staaten Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen wirksam durchzuführen, und sie danach um alle weiteren Informationen zu ersuchen, die der Ausschuss für notwendig erachtet;

c) dem Rat regelmäßig über die Informationen Bericht zu erstatten, die dem Ausschuss in Bezug auf die Durchführung dieser Resolution vorgelegt werden;

d) rasch die notwendigen Richtlinien und Kriterien zu veröffentlichen, um die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu erleichtern;

e) die von ihm für sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der in Ziffer 2 genannten Liste, über geeignete Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

f) mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats und mit dem Ausschuss nach Ziffer 6 der Resolution 1373 (2001) zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuss spätestens neunzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach nach einem von dem Ausschuss vorzuschlagenden Zeitplan über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen unternommen haben;

7. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und mit der in Ziffer 9 genannten Überwachungsgruppe voll zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sofort Schritte zu unternehmen, um durch den Erlass von Gesetzen oder gegebenenfalls Verwaltungsmaßnahmen die nach innerstaatlichem Recht gegen ihre Staatsangehörigen und andere in ihrem Hoheitsgebiet operierende Personen oder Einrichtungen verhängten Maßnahmen durchzusetzen und zu verstärken, Verstöße gegen die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu verhindern und zu bestrafen und den Ausschuss über die Verabschiedung solcher Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuss über die Ergebnisse aller diesbezüglichen Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, es sei denn, dass die Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen dadurch kompromittiert würden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Ziffer 4 a) der Resolution 1363 (2001) eingesetzte Überwachungsgruppe, deren Mandat am 19. Januar 2002 endet, damit zu betrauen, über einen Zeitraum von zwölf Monaten hinweg die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu überwachen;

10. *ersucht* die Überwachungsgruppe, dem Ausschuss bis zum 31. März 2002 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4452. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4461. Sitzung am 30. Januar 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf seiner 4469. Sitzung am 6. Februar 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Afghanistan".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 8. Februar 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. Februar 2002 betreffend Ihre Absicht, die notwendigen administrativen und finanziellen Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung und die Unterstützung einer integrierten Mission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu erleichtern³⁷⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis, mit der Maßgabe, dass die vorläufigen administrativen und finanziellen Maßnahmen unbeschadet der endgültigen Beschlüsse über die Finanzierung der Mission erfolgen."

Auf seiner 4479. Sitzung am 27. Februar 2002 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Afghanistan".

³⁷³ S/2002/157.

³⁷⁴ S/2002/156.